

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer**  
**(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 26.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde St. Leon-Rot erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2**  
**Steuerhebesätze**

- (1) Die Hebesätze werden festgesetzt
  1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v.H.
  2. für die Gewerbesteuer auf 290 v.H. der Steuermessbeträge.
  3. Die in Ziffer 1 und 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2006.
- (2) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer werden ab dem Kalenderjahr 2007 festgesetzt auf 280 v. H. der Steuermessbeträge

**§ 3**  
**Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die Festsetzungen der Steuerhebesätze in der Haushaltssatzung 2006 vom 28.03.2006 werden mit dieser Satzung aufgehoben.

St. Leon-Rot, den 27.09.2006

Der Bürgermeister:

gez. Eger

Vorstehende Satzung wird durch Einrücken in die Gemeindenachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Leon-Rot, 27.09.2006

Der Bürgermeister:

gez. Eger